

Deutschland

Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/625 aus Nr. 43 vom 02.12.2019, Seite 1862

(ib) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) haben am 19.11.2019 die Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/625 erlassen (BGBl. I 2019 S. 1862). Die neue Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen gilt in weiten Teilen seit dem 14.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt wurde die bisherige Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen aufgehoben und durch die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen ersetzt. Damit die in den nationalen Rechtsverordnungen bestehenden Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit Wirkung vom 14.12.2019 nicht ins Leere laufen, wurden diese durch die Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/625 entsprechend an die neue Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen angepasst. Insbesondere enthält die Verordnung Anpassungen zur Änderung der BVL-Übertragungsverordnung, der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung, der Gegenprobenverordnung, der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorien-Verordnung, der Fischseuchenverordnung sowie der Geflügel-Salmonellen-Verordnung. Die Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/625 ist am 14.12.2019 in Kraft getreten.

Änderung relevanter Normen des Verwaltungs- und Prozessrechts

(ib) Erneut wurden Normen des allgemeinen und speziellen Verwaltungsrechts und des Prozessrechts sowie deren Fundstelle auf Bundesebene geändert, die für unsere Arbeit von Bedeutung sein können.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652).

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146)

Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633)

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung

(ib) Im Bundesgesetzblatt und dem elektronischen Bundesanzeiger wurden u. a. diese weiteren Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626 vom 25.11.2019), Anpassung und Änderung zahlreicher Gesetze, z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Weingesetz usw.
- Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 20.12.2019 (BGBl. I S 2934 vom 30.12.2019)
- Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts; durch Artikel 46 dieses Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) wurde auch das Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) angepasst

Nährwertkennzeichnung künftig mit Nutri-Score®

(ib) Die Auswertung der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragten Verbraucherbefragung hat ergeben, dass der „Nutri-Score“ am besten geeignet ist, die angestrebten Ziele für ein Nährwertkennzeichnungs-Modell in Deutschland zu erreichen. Das Max-Rubner-Institut (MRI) hatte bereits in der Vergangenheit einige bestehende Modelle nach wissenschaftlichen Kriterien bewertet und nun festgestellt, dass der „Nutri-Score“ in besonders vielen Punkten gut abschneidet. Kernelement des Modells ist die Gesamtbewertung nach einem wissenschaftlich entwickelten Berechnungssystem. Dabei betont das MRI, dass es besonders wichtig sei, den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine sehr schnell erfassbare Gesamtbewertung zu ermöglichen. Um ihnen künftig auch die bestmögliche Orientierung für eine ernährungsphysiologisch günstigere Produktwahl beim Einkauf geben zu können, sollte die Nährwertkennzeichnung in einer umfassenden Informationskampagne erklärt werden. Dabei sollte der Fokus nicht nur auf der bloßen Bekanntmachung der neuen Kennzeichnung liegen, sondern vor allem auch darauf, wie Verbraucherinnen und Verbraucher das Modell beim Einkauf konkret nutzen können und an welchen Stellen das Modell an seine Grenzen gelangt. Schwachpunkt des Modells ist z. B., dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die besonders auf einen Inhaltsstoff achten wollen oder müssen, weiterhin auf die Nährwerttabelle auf der Produkt-Rückseite angewiesen sind. Das Modell kann Produkte derselben Produktgruppe also zwar vergleichen, aber keine weiteren Aussagen darüber hinaus treffen. Nach Einschätzung des Max-Rubner-Instituts muss der dem neuen Modell zugrunde liegende Algorithmus für einige Produktgruppen und Bereiche noch optimiert werden. Letztlich entscheidend sei jedoch, dass das „Nutri-Score“-Modell umfassend eingesetzt werde, um die gesteckten Ziele eines Nährwertkennzeichnungs-Modells vollumfänglich zu erreichen.

Hinweise zur Benutzung der neuen Leitsätze „Vegan & Vegetarisch“

(ib) Im Dezember 2018 veröffentlichte die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) die „Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ als neue Leitsätze im Deutschen Lebensmittelbuch. Gegenstand dieser Leitsätze sind insbesondere die Bezeichnung und Aufmachung von bestimmten veganen und vegetarischen Lebensmitteln in Abhängigkeit vom Grad der Anlehnung und Ähnlichkeit an im Lebensmittelbuch bereits niedergelegte Bezeichnungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Durch die wachsende Zahl veganer und vegetarischer Lebensmittel mit originellen Rezepturen ist es teilweise zu einer als irreführend empfundenen

Bezeichnungssituation am Markt gekommen. Die neuen Leitsätze sollten daher mithilfe von nachvollziehbaren Begründungen für mehr Transparenz und Klarstellung hinsichtlich der Bezeichnungen sorgen. Von den Leitsätzen erfasste vegane und vegetarische Lebensmittel nehmen Bezug auf ein vom Tier stammendes Lebensmittel, wobei die vom Tier stammenden Zutaten ersetzt bzw. nicht verwendet werden. Kern der Leitsätze ist die Beschreibung der verkehrsüblichen Kennzeichnung und Aufmachung der Ersatz- bzw. Alternativprodukte, bei denen zum einen die charakteristischen Zutaten tierischer Herkunft ersetzt wurden und zum anderen in der Kennzeichnung Bezug auf vom Tier stammende Lebensmittel genommen wird. Unter die Leitsätze fallen jedoch nur Lebensmittel, die eine Ähnlichkeit zu einem tierischen Lebensmittel aufweisen, als vegan oder vegetarisch ausgelobt werden und sich mit ihrer Bezeichnung, ihrem Produktnamen oder ihrer Aufmachung an das „tierische Original“ anlehnen. Bei der Wahl der Bezeichnung sind neben der Vermeidung einer Täuschung (Schutz vor Irreführung gem. Art. 7 Absatz 1 d) LMIV) auch die Bedürfnisse des Verbrauchers auf selbstbestimmte Wahl anhand der vermittelten Informationen und das Interesse der Hersteller, ihre Produkte mit Hinweisen auf Verzehr und Verwendung positiv zu bewerben, zu berücksichtigen. Insbesondere ist an einer gut sichtbaren Stelle eindeutig und gut lesbar auf den veganen oder vegetarischen Charakter hinzuweisen, sodass der Verbraucher dies auf den ersten Blick wahrnimmt und sofort erkennt. Die Kennzeichnung hat entweder durch die Angabe „vegan/vegetarisch“ oder durch gleichbedeutende eindeutige Hinweise (z. B. eine entsprechende Wort-Bild-Marke) zu erfolgen. Zusätzlich ist ein Hinweis auf die maßgeblich ersetzende Zutat (z. B. „auf Sojabasis“) erforderlich. Kriterien zur Beurteilung der Ähnlichkeit sind vor allem Aussehen, Textur, Mundgefühl, Konsistenz, Geruch und Geschmack des jeweiligen Lebensmittels. Zu beachten gilt zudem, dass bestehende unionsrechtliche und bundesrechtliche Bestimmungen, soweit sie Zusammensetzung oder Bezeichnung betreffen, den Leitsätzen vorgehen. (www.bmel.de)

G@ZIELT-Jahresbericht 2018 erschienen

(ib) Die Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) hat ihren Jahresbericht 2018 veröffentlicht. Durch den wachsenden Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen sieht sich die amtliche Kontrolle neuen Herausforderungen gegenüber, da die Händler über die Grenzen der örtlich zuständigen Behörden hinweg agieren. Im Bericht der Zentralstelle wird der Bedarf an Kontrollen des Internethandels weiter bestätigt. Insbesondere Sportlernahrung mit verbotenen Inhaltsstoffen, Zahnbleichmittel mit unzulässig hohen Gehalten an Wasserstoffperoxid oder Kinderspielzeug mit Kontaktallergenen wie Chrom VI verdeutlichen, dass Handlungsbedarf in allen Erzeugniskategorien besteht und so Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden besser geschützt werden müssen. (www.bvl.bund.de)

Bericht zu lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen in Deutschland im Jahr 2018 erschienen

(ib) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Robert-Koch-Institut (RKI) haben einen gemeinsamen nationalen Bericht zu lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen in Deutschland im Jahr 2018 veröffentlicht. Dabei wurden im Jahr 2018 insgesamt 416 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche an das RKI bzw. an das BVL übermittelt. Mindestens 2.476 Erkrankungen, 324 Hospitalisierungen und 11 Todesfälle standen mit den Ausbrüchen in Zusammenhang. Den größten Anteil (41 %) nahmen Ausbrüche durch den Erreger *Campylobacter* ein. Weitere Erreger und Agenzien, die

fünf oder mehr Ausbrüche verursachten, waren Salmonella (31 %), Norovirus (5 %), Bacillus cereus (2 %), Verotoxinbildende Escherichia coli (VTEC) (2 %), Hepatitis-A-Virus (2 %), Giardia lamblia (2 %), Shigella (2 %) und Cryptosporidium (2 %). Bei 35 Ausbrüchen blieb der Erreger bzw. das Agens unbekannt. (www.bvl.bund.de)

Immer mehr anonyme Hinweise auf Tierquälerei und Lebensmittelfusch

(ib) Die anonyme Meldestelle des Landes Niedersachsen, die ihre Tätigkeit bereits am 01.10.2014 aufgenommen hat und in Oldenburg beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angesiedelt ist, verzeichnet immer mehr Hinweise auf mögliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder Pfusch in der Lebensmittelproduktion. In den vergangenen beiden Jahren seien laut Angaben einer Behördensprecherin mehr als 200 Hinweise eingegangen, darunter die Hälfte aus dem Lebensmittelbereich. Etwa ein Drittel bezog sich auf Tierschutzverstöße. Im Jahr 2017 lag die Zahl der Hinweise noch bei 150. Die anonyme Meldestelle leitet Hinweise auf mögliche Verstöße direkt an die zuständigen Behörden weiter, somit könne kein abschließendes Urteil über das Ergebnis der Meldungen gegeben werden.

EU

Europarechtliche Bestimmungen

(ib) Im Folgenden werden neue relevante europarechtliche Bestimmungen genannt, und deren Inhalt wird jeweils stichpunktartig angedeutet:

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 der Kommission vom 24.10.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima (ABl. EU L 272/140 vom 25.10.2019)
 - Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11.03.2011 wurde die Kommission darüber unterrichtet, dass die Radionuklidgehalte bestimmter Lebensmittelerzeugnisse mit Ursprung in Japan die in Japan für Lebensmittel geltenden Grenzwerte überschreiten. Da eine solche Kontamination eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen kann, wurde zunächst die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission erlassen. Diese Verordnung wurde vielfach ersetzt. Um die gemäß der zuletzt geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2058 der Kommission geänderten Fassung vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen sowie der weiteren Entwicklung der Lage und den Daten über die radioaktive Belastung von Lebens- und Futtermitteln für die Jahre 2017 und 2018 Rechnung zu tragen, wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 geändert.

Nach den von den japanischen Behörden für die Jahre 2017 und 2018 vorgelegten Daten wurden während der achten Vegetationsperiode nach dem Unfall teilweise keine Überschreitungen der Höchstwerte an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln festgestellt und Anforderungen an Probenahmen und Untersuchungen auf radioaktive Belastungen von Lebens- und Futtermitteln vor der Ausfuhr in die Union aufgehoben. Im Falle der Überschreitung der Höchstwerte an Radioaktivität sollen die Probenahmen und Analysen von Lebens- und Futtermitteln für einzelne Präfekturen aufrechterhalten werden.

- Verordnung (EU) 2019/1857 der Kommission vom 06.11.2019 zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (ABl. EU L 286/3 vom 07.11.2019)
 - Der wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) gelangte in einer Stellungnahme vom 07.03.2017 zu der Schlussfolgerung, dass die Verwendung der drei zu bewertenden Formen von Titandioxid (Nano), die mit Siliziumdioxid und Cetylphosphat, Aluminiumoxid und Mangandioxid oder Aluminiumoxid und Triethoxycaprylylsilan beschichtet sind, in kosmetischen Mitteln zum Auftragen auf gesunde, unversehrte sowie sonnengeschädigte Haut als sicher betrachtet werden kann. Dies gelte jedoch nicht für Anwendungen, die durch Inhalation zur Exposition der Lunge des Verbrauchers gegenüber Titandioxid-Nanopartikeln führen könnten, insbesondere Puder oder Sprühprodukte. Titandioxid, auch in Form von Nanomaterial, ist derzeit als UV-Filter mit einer Höchstkonzentration von 25 % in der gebrauchsfertigen Zubereitung in kosmetischen Mitteln zugelassen, mit Ausnahme von Anwendungen, die durch Inhalation zur Exposition der Lunge des Endnutzers führen können. Auf Grundlage der Stellungnahme und zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt wurden die drei Beschichtungskombinationen mit der Verordnung (EU) 2019/1857 zugelassen. Es besteht jedoch weiterhin ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch die Aufnahme von Mangandioxid. Die Kombination von Aluminiumoxid und Mangandioxid wurde daher für die Verwendung in Lippenmitteln nicht zugelassen. Gesichtsmittel mit einer Kombination aus diesen Stoffen sollen mit einem Warnhinweis betreffend die Verwendung dieser Mittel auf den Lippen versehen werden.

- Verordnung (EU) 2019/1858 der Kommission vom 06.11.2019 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (ABl. EU L 286/7 vom 07.11.2019)
 - Es geht um die Zulassung des Stoffes Hydroxyethoxyphenyl Betanone (HEPB), der als Konservierungs- und Hautpflegemittel verwendet wird, in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) kam in seinem Gutachten vom 07.04.2017 zu dem Schluss, dass HEPB bei Verwendung als Konservierungsstoff in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln, Mundpflegemitteln sowie in kosmetischen Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, bei einer Höchstkonzentration von 0,7 % als sicher gelten kann.

- Verordnung (EU) 2019/1966 der Kommission vom 27.11.2019 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (ABl. EU L 307/15 vom 28.11.2019)
 - Es geht um die einheitliche Umsetzung des Verbots von CMR-Stoffen im Binnenmarkt, um für Rechtssicherheit zu sorgen und um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sicherzustellen. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sieht eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) vor. Die Stoffe werden dabei entsprechend

dem Evidenzgrad einer von drei Kategorien zugeordnet. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel sieht vor, dass Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der drei Kategorien eingestuft wurden, nicht in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme soll jedoch gelten, wenn die Bedingungen in Art. 15 Abs. 1 S. 2 oder Art. 15 Abs. 2 Uabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 erfüllt sind. Durch die Verordnung (EU) 2019/1966 wurden alle CMR-Stoffe in die Liste der verbotenen Stoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgenommen und gegebenenfalls aus den Listen der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, und der zulässigen Stoffe in den Anhängen III und V der Verordnung gestrichen. Sind die Bedingungen des Art. 15 Abs. 1 S. 2 oder Art. 15 Abs. 2 Uabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 erfüllt, werden die Listen der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, und der zulässigen Stoffe in den Anhängen III und V der Verordnung entsprechend geändert.

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1966 der Kommission vom 27.11.2019 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (ABl. EU L 307 vom 28.11.2019), ABl. EU L 324/80 vom 13.12.2019
 - Berichtigung der vorstehenden relevanten europarechtlichen Bestimmung

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 07.11.2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. EU L 289/50 vom 08.11.2019)
 - Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegen bestimmte Tier- und Warenkategorien vor ihrem Eingang in die Union systematischen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen. Die Verordnung (EU) 2019/1873 soll einen harmonisierten Ansatz für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei bestimmten in die Union eingeführten Waren gewährleisten und legt detaillierte Verfahren für die koordinierte Durchführung dieser Kontrollen fest. Beschränkt werden diese Kontrollen auf Sendungen mit gelistetem identifizierbarem Ursprungsbetrieb, d. h. auf Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen.

- Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 07.11.2019 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln (ABl. EU L 290/31 vom 11.11.2019)
 - Mit der Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 07.11.2019 werden die früheren Empfehlungen (EU) 2010/307 und 2013/647 aufgehoben, und es wird eine neugefasste, nicht abschließende Liste von auf den Acrylamidgehalt zu überwachenden Lebensmitteln veröffentlicht. Lebensmittelunternehmer sind aufgerufen, insbesondere die im Anhang der neuen Empfehlung aufgeführten Lebensmittel regelmäßig auf das Vorhandensein von Acrylamid sowie den Acrylamidgehalt zu testen.

- Verordnung (EU) 2019/1901 der Kommission vom 07.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde (ABl. EU L 293/2 vom 14.11.2019)
 - Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bestimmt Höchstgehalte an Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde. Durch die neue Verordnung werden die Höchstgehalte für Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln, die den Schimmelpilz *Monascus purpureus* enthalten, gesenkt. Unsicherheiten bestehen im Hinblick auf die Genotoxizität und Karzinogenität von Citrinin. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollen die Höchstgehalte an Citrinin in Lebensmitteln daher so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen möglich gehalten werden.

- Richtlinie (EU) 2019/1922 der Kommission vom 18.11.2019 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – von Nummer 13 in Anhang II Teil III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Aluminium (ABl. EU L 298/5 vom 19.11.2019)
 - Es geht um die Änderung der Migrationsgrenzwerte für Aluminium in Spielzeug, indem diese an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst und durch die vorgeschlagenen Migrationsgrenzwerte ersetzt werden.

- Richtlinie (EU) 2019/1929 der Kommission vom 19.11.2019 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, hinsichtlich Formaldehyd (ABl. EU L 299/51 vom 20.11.2019)
 - Es geht um die Änderung der Vorschriften für chemische Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind und für die in Anhang II Anlage C der Richtlinie spezifische Grenzwerte festgelegt sind, sowie Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden. Auf Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug und ihrer Untergruppe „Chemikalien“ wurden die empfohlenen Grenzwerte für Formaldehyd in verschiedenen Spielzeugmaterialien festgelegt.

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1976 der Kommission vom 25.11.2019 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Phenylcapsaicin als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. EU L 308/40 vom 29.11.2019)
 - Es geht um die Zulassung des durch chemische Synthese gewonnenen Phenylcapsaicins als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013. Das

Inverkehrbringen des mit der vorliegenden Verordnung zugelassenen neuartigen Lebensmittels innerhalb der Union wurde für die Dauer von fünf Jahren auf den Antragsteller beschränkt.

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1979 der Kommission vom 26.11.2019 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemischs als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. EU L 308/62 vom 29.11.2019)
 - Es geht um die Zulassung von durch mikrobielle Fermentation mit einem genetisch veränderten Stamm von *Escherichia coli* gewonnenen 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemischs als neuartiges Lebensmittel. Der Antragsteller hatte die Genehmigung zur Verwendung in nicht-aromatisierten pasteurisierten und nicht-aromatisierten sterilisierten Milcherzeugnissen, aromatisierten und nicht-aromatisierten fermentierten Erzeugnissen auf Milchbasis, einschließlich wärmebehandelter Erzeugnisse, in Getreideriegeln, aromatisierten Getränken, Säuglingsanfangsnahrung und -folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) sowie in Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4) für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge, beantragt.
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2165 der Kommission vom 17.12.2019 zur Genehmigung der Änderung der Spezifikation des neuartigen Lebensmittels Koriandersamenöl aus *Coriandrum sativum* gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. EU L 328/81 vom 18.12.2019)
 - Es geht um die Änderung der Spezifikation von Koriandersamenöl aus *Coriandrum sativum*, mit der eine Senkung des Mindestgehalts an Ölsäure von Koriandersamenöl aus *Coriandrum sativum* von 8,0 % auf 7,0 % vorgenommen wird.
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/16 der Kommission vom 10.01.2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Nicotinamid-Ribosidchlorid als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (Abl. EU L 7/6 vom 13.01.2020)
 - Es geht um die Genehmigung des Inverkehrbringens von Nicotinamid-Ribosidchlorid als neuartiges Lebensmittel in der Union, insbesondere die Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacinquelle in Nahrungsergänzungsmitteln für die allgemeine erwachsene Bevölkerung bei Verwendungshöchstmengen von 300 mg/Tag sowie die Aufnahme von Nicotinamid-Ribosidchlorid in die Liste der in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3) als Niacinquelle

genannten Formen von Niacin. Das Inverkehrbringen beschränkt sich auf eine Dauer von fünf Jahren auf den Antragsteller.

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/24 der Kommission vom 13.01.2020 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartiges Lebensmittel sowie der Änderung der Verwendungsbedingungen und der spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Chiasamen (*Salvia hispanica*) gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. EU L 8/12 vom 14.01.2020)
 - Es geht um die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) auf weitere Lebensmittelkategorien, darunter Schokolade, Fruchtaufstriche, Frucht-desserts, gemischte Früchte mit Kokosmilch im Doppelbecher, Fruchtzubereitungen zum Vermischen mit Milchprodukten, Süßwaren (ausgenommen Kaugummi), Milchprodukte und Milchprodukt-Analoga, Speiseeis, Obst- und Gemüseerzeugnisse, nichtalkoholische Getränke sowie Kompott aus Obst und/oder Gemüse und/oder mit Getreide. Zudem wurden diese Lebensmittelkategorien in die Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel aufgenommen und die bisher festgelegten Höchstgehalte sowie die entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften bezüglich der maximalen Aufnahme wurden gestrichen.

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(ib) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EU) 2019/1791 der Kommission vom 17.10.2019 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Rückständen von 1-Decanol, 2,4-D, ABE-IT 56, Cyprodinil, Dimethenamid, Fettalkoholen, Florpyrauxifen-benzyl, Fludioxonil, Fluopyram, Mepiquat, Pendimethalin, Picolinafen, Pyraflufen-ethyl, Pyridaben, S-Abscisinsäure und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 277/1 vom 29.10.2019)
- Verordnung (EU) 2019/1792 der Kommission vom 17.10.2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amitrol, Fipronil, Flupyrsulfuron-methyl, Imazosulfuron, Isoproturon, Orthosulfamuron und Triasulfuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 277/66 vom 29.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1819 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Essig in Anhang I (ABl. EU L 279/1 vom 31.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1820 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks

Aufnahme des Wirkstoffs *Saccharomyces cerevisiae* in Anhang I (ABl. EU L 279/4 vom 31.10.2019)

- Delegierte Verordnung 2019/1821 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Eipulver in Anhang I (ABl. EU L 279/7 vom 31.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1822 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Honig in Anhang I (ABl. EU L 279/10 vom 31.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1823 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs D-Fructose in Anhang I (ABl. EU L 279/13 vom 31.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1824 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Käse in Anhang I (ABl. EU L 279/16 vom 31.10.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 der Kommission vom 08.08.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Apfelsaftkonzentrat in Anhang I (ABl. EU L 279/19 vom 31.10.2019)
- Verordnung (EU) 2019/1870 der Kommission vom 07.11.2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf die Höchstgehalte an Erucasäure und Blausäure in bestimmten Lebensmitteln (ABl. EU L 289/37 vom 08.11.2019)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1870 der Kommission vom 07.11.2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf die Höchstgehalte an Erucasäure und Blausäure in bestimmten Lebensmitteln (ABl. EU L 289 vom 08.11.2019), (ABl. EU L 298/12 vom 19.11.2019)
- Verordnung (EU) 2019/1871 der Kommission vom 07.11.2019 betreffend die Referenzwerte für Maßnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/34/EG (ABl. EU L 289/41 vom 08.11.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1881 der Kommission vom 08.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Diflubenzuron hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge (ABl. EU L 290/8 vom 11.11.2019)

- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30.09.2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. EU L 261 vom 14.10.2019), (ABl. EU L 303/37 vom 25.11.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1981 der Kommission vom 28.11.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Schnecken, Gelatine und Kollagen sowie Insekten für den menschlichen Verzehr in die Europäische Union zugelassen ist (ABl. EU L 308/72 vom 29.11.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2000 der Kommission vom 28.11.2019 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten zu Lebensmittelabfällen und für die Vorlage des Qualitätskontrollberichts gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 8577), (ABl. EU L 310/39 vom 02.12.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18.11.2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG (ABl. EU L 312/1 vom 03.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23.09.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. EU L 316/6 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2080 der Kommission vom 28.11.2019 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 7477), (ABl. EU L 316/51 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2081 der Kommission vom 28.11.2019 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die die genetisch veränderte Ölrapsorte T45 (ACS-BNØØ8-2), welche in Drittländern bis 2005 vermarktet wurde, enthalten oder aus dieser gewonnen wurden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 7480), (ABl. EU L 316/57 vom 06.12.2019)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2082 der Kommission vom 28.11.2019 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 7481), (ABl. EU L 316/62 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2083 der Kommission vom 28.11.2019 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 7482), (ABl. EU L 316/68 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2084 der Kommission vom 28.11.2019 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 7483), (ABl. EU L 316/74 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2085 der Kommission vom 28.11.2019 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 sowie der Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 8419), (ABl. EU L 316/80 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2086 der Kommission vom 28.11.2019 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Einzelerzeugnisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 8425), (ABl. EU L 316/87 vom 06.12.2019)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2087 der Kommission vom 28.11.2019 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Einzelerzeugnisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen

Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2019] 8428), (ABl. EU L 316/94 vom 06.12.2019)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. EU L 130 vom 17.05.2019), (ABl. EU L 316I/3 vom 06.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19.06.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. EU L 317/28 vom 09.12.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2093 der Kommission vom 29.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 hinsichtlich der Analyse auf 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD)-Fettsäureestern, Glycidyl-Fettsäureestern, Perchlorat und Acrylamid (ABl. EU L 317/96 vom 09.12.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2094 der Kommission vom 29.11.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mancozeb, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin (ABl. EU L 317/102 vom 09.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. EU L 321/45 vom 12.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt

sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. EU L 321/64 vom 12.12.2019)

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU L 321/73 vom 12.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen bei Verpackungsmaterial aus Holz, für die Meldung bestimmter Sendungen und für bei festgestellten Verstößen gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen (ABl. EU L 321/99 vom 12.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. EU L 321/104 vom 12.12.2019)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10.10.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Richtlinien 91/496/EWG, 97/78/EG und 2000/29/EG des Rates (ABl. EU L 321/111 vom 12.12.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164 der Kommission vom 17.12.2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EU L 328/61 vom 18.12.2019)
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/17 der Kommission vom 10.01.2020 zur Nichteuerneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Chlorpyrifos-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 7/11 vom 13.01.2020)

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/18 der Kommission vom 10.01.2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Chlorpyrifos gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 7/14 vom 13.01.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 der Kommission vom 13.01.2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiacloprid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 8/8 vom 14.01.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/25 der Kommission vom 13.01.2020 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. EU L 8/18 vom 14.01.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/29 der Kommission vom 14.01.2020 zur Nichtgenehmigung von Tanninen aus der Weinrebe *Vitis vinifera* als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EU L 9/1 vom 15.01.2020)
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22.10.2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. EU L 277 vom 29.10.2019), (ABl. EU L 11/3 vom 15.01.2020)

Veröffentlichung des inoffiziellen Fragen- und Antwortenkatalogs der Kommission zur Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten

(ib) Am 07.01.2020 wurde eine inoffizielle Version des Fragen- und Antwortenkatalogs der Kommission zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 zur Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten veröffentlicht. Relevante Neuerungen betreffen unter anderem die Bestimmungen der Verordnung über ökologische und biologische Lebensmittel, die als speziellere Regelungen vom Anwendungsbereich ausgenommen sein und Vorrang vor Art. 26 Abs. 3 LMIV haben sollen. In Bezug auf die primäre Zutat gilt es zudem zu beachten, dass die Lebensmittelunternehmer zusätzlich zur mengenmäßigen Zusammensetzung des Lebensmittels insbesondere spezifische Merkmale, Eigenschaften und die gesamte Aufmachung des Etiketts sorgfältig berücksichtigen sowie die Wahrnehmung der Verbraucher und deren Erwartungen hinsichtlich der Informationen, die in Bezug auf das Lebensmittel angegeben werden, in Betracht ziehen müssen. Bei zusammengesetzten Zutaten

haben die Lebensmittelunternehmer dafür Sorge zu tragen, spezifische Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels, seine Zusammensetzung und den Herstellungsprozess sowie das Verständnis der Verbraucher, ihre Erwartungen und ihr Interesse an der Ursprungsangabe der zusammengesetzten Zutat und die Art und Weise der Angabe der Zutaten der zusammengesetzten Zutat in der Liste der Zutaten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Angabe geografischer Ebenen ist z. B. die Angabe „EU und Schweiz“ nicht möglich, hingegen sind freiwillige Ergänzungen, beispielsweise „EU und nicht-EU (Schweiz)“ oder „EU (Spanien) und nicht-EU (Schweiz)“ zulässig. Zuletzt ergibt sich noch eine relevante Änderung in Bezug auf die Verwendung von Ländercodes. Diese können verwendet werden, wenn den Verbrauchern der Ländercode im Land der Vermarktung geläufig ist, beispielsweise für „UK“, „USA“ oder „EU“.

EU importiert erhebliche Mengen von genveränderten Futtermitteln, jedoch nur wenige genveränderte Lebensmittel

(ib) Die EU importiert erhebliche Mengen von genveränderten Futtermitteln, jedoch nur wenige genveränderte Lebensmittel. Nicht nur für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, sondern auch für deren Inverkehrbringen und die Verwendung daraus gewonnener Produkte ist eine EU-Zulassung erforderlich. Diese wird jedoch nur erteilt, wenn im Rahmen einer gründlichen Prüfung und Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Nachweis gelingt, dass von den gentechnisch veränderten Organismen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt ausgeht. Am 28.11.2019 hatte die Europäische Kommission nach gründlicher Prüfung acht gentechnisch veränderte Organismen für die Verwendung in Lebens- und Futtermitteln genehmigt, darunter insbesondere Erstzulassungen für verschiedene Maissorten, Erneuerungen der Zulassungen für zwei Sojabohnensorten sowie für Baumwolle LLCotton25 und Ölraps T45. Keine dieser Genehmigungen betraf den Anbau in der EU. Die Zulassungen sind zehn Jahre gültig und Produkte, die aus diesen gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, unterliegen strengen Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsvorschriften der EU.

Wissenschaftliche Artikel:

„Fingerabdruck“ überführt Lebensmittelfälscher

(ib) Im Rahmen des Forschungsprojekts „FoodAuthent“ wurde die Open-Source-Software „fAuthent“ für mehr Sicherheit bei der Herkunft und Echtheit von Produkten entwickelt. Immer mehr Lebensmittelskandale, wie beispielsweise Glykol in Wein, Methanol in Spirituosen oder „Gammelfleisch“, erschüttern das Vertrauen der Verbraucher gegenüber Herstellern, Händlern und Behörden. Zudem lassen sich Herkunft und Echtheit der Produkte angesichts der globalen Lieferketten, zunehmender Produktvielfalt und neuer Herstellungstechnologien immer schwieriger nachvollziehen. Das Konzept des Forschungsprojekts konnte bereits zeigen, dass „fAuthent“ das Potenzial besitzt, „Fingerabdruck“-Analyseverfahren in der Lebensmittelüberwachung einzusetzen und Lebensmittelfälscher somit zu überführen. Das sogenannte „Fingerprinting-Analyseverfahren“ kann die Zusammensetzung von Lebensmitteln bestimmen und somit deren individuellen chemischen „Fingerabdruck“ abbilden. Dieser „Fingerabdruck“ lässt sich schließlich mit unverfälschten Lebensmittelproben vergleichen, die in einer Referenzdatenbank hinterlegt sind. Fälschungen, die beispielsweise zugesetzte Substanzen, die geografische Herkunft eines Produkts, die verwendeten Sorten oder die Herstellungsprozesse betreffen, lassen sich auf

diese Weise genau analysieren. Die Datenplattform „fAuthent“ bietet sowohl behördlichen Einrichtungen als auch Lebensmittelunternehmen die Möglichkeit, „Fingerabdrücke“, Referenzmesswerte sowie Datenanalyseverfahren zu speichern und gemeinsam zu nutzen. Dabei wird jedoch sichergestellt, dass alle Systempartner die Kontrolle über ihre eigenen Daten behalten. Das Projekt soll zudem weiter ausgebaut werden und eine nutzerfreundliche Ausgestaltung erhalten, um auch künftig Fingerprinting-Analysedaten zwischen Herstellern, Händlern und Behörden sicher übertragen und abrufen zu können.

Reduzierung der Aluminiumaufnahme kann mögliche Gesundheitsrisiken minimieren

(ib) Eine Reduzierung der Aluminiumaufnahme kann mögliche Gesundheitsrisiken minimieren. Das zeigt das Ergebnis einer neuen Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), die die gesamte orale und dermale Aluminiumaufnahme der Bevölkerung über die verschiedenen Aluminiumquellen gesundheitlich untersucht und bewertet hat, unter diesen Quellen insbesondere Lebensmittel, Kosmetika wie Antitranspirantien, aluminiumhaltige Zahncremes und Sonnencremes sowie Bedarfsgegenstände wie unbeschichtete Menüschalen und Aluminiumfolie. Um ein erhöhtes Gesundheitsrisiko zu vermeiden, empfiehlt das BfR, die Aluminiumaufnahme aus allen vermeidbaren Quellen zu verringern, d. h. vor allem sparsam mit unbeschichteten Lebensmittelkontaktmaterialien, Antitranspirantien und aluminiumhaltigen kosmetischen Mitteln umzugehen. Von der Zubereitung und Lagerung von insbesondere sauren und salzigen Lebensmitteln aus unbeschichteten Aluminiumbehältnissen oder Alufolie rät das BfR generell ab. Das Ergebnis der Studie des BfR zeigte zudem, dass der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) abgeleitete gesundheitliche Richtwert, der einer wöchentlichen duldbaren Aufnahmemenge von 1 mg je Kilogramm Körpergewicht entspricht, im Durchschnitt zu 50 % durch Lebensmittel ausgeschöpft werde. Besonders aluminiumhaltige Lebensmittel sind dabei vor allem Tee, Kaffee, Gewürze und kakaohaltige Lebensmittel wie Schokolade. Aber auch Hülsenfrüchte, Gemüse und Getreide können größere Mengen an Aluminium aufweisen. Zusätzlich belastet können Lebensmittel durch den Übergang von Aluminium aus Lebensmittelkontaktmaterialien sein, darunter insbesondere Laugenbrezeln, die auf Alublechen gebacken wurden, oder Apfelsaft, der in unbeschichteten Aluminiumtanks gelagert wurde. Bei einer zu hohen Aluminiumaufnahme über einen längeren Zeitraum können sich erhöhte Gesundheitsrisiken, darunter insbesondere Entwicklungsstörungen des Gehirns und der Motorik sowie Schäden an Nieren, Leber und Knochen ergeben. Besondere Risikogruppen für eine erhöhte Aluminiumaufnahme sind vor allem Säuglinge und Kleinkinder, die mit speziell adaptierter sojabasierter, laktosefreier oder hypoallergener Nahrung gefüttert werden, Kinder zwischen drei und zehn Jahren, die sich sehr häufig von Lebensmitteln ernähren, die in Gegenständen aus unbeschichtetem Aluminium verpackt, erhitzt oder warmgehalten wurden, sowie Jugendliche (11- bis 14-Jährige) und Erwachsene (älter als 14 Jahre), die häufig Antitranspirantien sowie aluminiumhaltige weißende Zahncreme nutzen und sehr häufig Lebensmittel verzehren, die in Gegenständen aus unbeschichtetem Aluminium verpackt, erhitzt oder warmgehalten wurden. Zudem besteht ein besonderes Risiko für junge Frauen, da Aluminium plazentagängig ist. Wenn junge Frauen bspw. über Kosmetikprodukte hohe Mengen an Aluminium aufnehmen, könnten bei einer Schwangerschaft die ungeborenen Kinder ebenfalls einer erhöhten Konzentration an Aluminium ausgesetzt sein. (www.bfr.bund.de)

Weiterhin hohe Campylobacter-Raten bei Masthähnchen

(ib) Im Rahmen des Zoonose-Monitorings 2018 wurden etwa die Hälfte der Halshautproben von Masthähnchenschlachtkörpern (46,3 %) und der Proben von frischem Hähnchenfleisch (47,8 %) positiv auf *Campylobacter* geprüft.

Das Zoonose-Monitoring wird von den Ländern seit 2009 auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift bundeseinheitlich jährlich im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung durchgeführt. Die von den Ländern erhobenen Daten werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gesammelt, ausgewertet und zusammen mit den Ergebnissen der Typisierung und Resistenztestung sowie der Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonose-Monitorings veröffentlicht. Das BfR übermittelt die Ergebnisse schließlich an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Die Nachweisraten des aktuellen Zoonose-Monitorings 2018 liegen somit weiterhin unverändert auf einem hohen Niveau. Wie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jetzt mitteilte, hätte das zum 01.01.2018 EU-weit eingeführte Prozesshygienekriterium von 1.000 koloniebildenden Einheiten pro Gramm (KbE/g) für Schlachtkörper von Masthähnchen noch nicht zu einer nennenswerten Senkung der *Campylobacter*-Belastung bei Masthähnchen geführt. Die Ergebnisse zeigen abermals, dass in diesen Bereichen weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Prozesshygiene beim Schlachten zu gewährleisten. (www.bvl.bund.de)

Gesundheitliche Risiken bei „Coffee-to-go“-Bechern

(ib) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wies in seiner Pressekonferenz am 26.11.2019 darauf hin, dass bei Schwerpunktuntersuchungen der Bundesländer der spezifische Migrationswert für Melamin in einem Viertel der Proben überschritten wurde, 11 % für Formaldehyd, darunter insbesondere „Coffee-to-go“-Becher und Geschirr aus Bambusfasern oder Maismehl. Als nachhaltige Alternativprodukte zu Einweg-Produkten werden diese derzeit verstärkt auf dem Markt angeboten. Die meisten Produkte enthalten jedoch Kunststoffe wie Melamin-Formaldehyd-Harze. Bei höheren Temperaturen können so gesundheitlich bedenkliche Mengen an Melamin und Formaldehyd in Lebensmittel übergehen. Besonders bedenklich sei zudem, dass die Übergänge von Melamin in die Lebensmittel bei mehrfacher Nutzung sogar ansteigen würden, wie der BVL-Präsident Dr. Helmut Tschiersky erklärte. (www.bvl.bund.de)

Wertschöpfende Verarbeitung von Eberfleisch – Verzicht auf Ferkelkastration

(ib) Ein neues Forschungsprojekt „Enzymatischer Abbau von Ebergeruch-Substanzen während der Herstellung von Fleischprodukten“ unter Federführung des Max-Rubner-Instituts, Institut für Sicherheit und Qualität bei Fleisch am Standort Kulmbach, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Lebensmittelchemie und Lebensmittelbiotechnologie der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Abteilung Produktqualität tierischer Erzeugnisse der Georg-August-Universität Göttingen, untersucht den innovativen Ansatz, Ebergeruch bei der Herstellung von Wurstwaren abzubauen. Dabei handelt es sich um einen Fehlgeruch, der vor allem bei nicht kastrierten männlichen Mastschweinen auftritt. Der Verzehr solcher geruchsbelasteter Fleischprodukte äußert sich zudem in einem unangenehmen Geschmack. Ab dem 01.01.2021 ist die Ferkelkastration ohne Betäubung aus Tierschutzgründen verboten. Damit geht jedoch vor allem das Risiko für das Auftreten von zum Teil erheblichen Geruchs- und Geschmacksabweichungen („Ebergeruch“) bei Fleischprodukten einher. Das Forschungsprojekt zielt daher auf eine Neutralisierung der

Geruchskomponenten während der Herstellung von Brühwurst. Für die Beseitigung des Ebergeruchs werden dafür zunächst geeignete Enzyme identifiziert und anschließend für die Verwendung aufgearbeitet. Dabei muss das Herstellungsverfahren der Brühwürste gegebenenfalls an den Einsatz der entsprechenden Enzyme angepasst werden. Zudem wird die Qualität der Brühwürste umfassend sensorisch beurteilt und die Verbraucherakzeptanz des Verfahrens untersucht. Abschließend ist in Zusammenarbeit mit mittelständischen Firmen geplant, das Verfahren im Praxistest zu bewerten. (www.mri.bund.de)

Technische Regeln und Normen der Schädlingsbekämpfung überarbeitet

(mm) Die dritte Auflage des Standardwerks für die Schädlingsbekämpfung im Gesundheits- und Vorratsschutz (G+V) wurde grundlegend überarbeitet. Im Zentrum stehen weiter die Schädlingskarten, auf denen über die Schädlinge alles dokumentiert ist, was für Profis wichtig ist. Dieser Teil gilt als „Stand der Technik“ und ist nahezu unverzichtbar für professionelle Schädlingsbekämpfer. Das Herzstück der TRNS – die über 60 Schädlingskarten – wurde grafisch leichter lesbar gestaltet, mit farbigen Schädlings- und teils Befallsbildern versehen. Wichtige Grundsatzkapitel (Sachkunden/Tierseuchen/Dekontamination) wurden eingearbeitet, der heutige Dokumentationsstandard beispielhaft erläutert. Die TRNS 3 ist damit mehr denn je Orientierungsrahmen und Fibel für alle, die sich mit dem Thema Schädlingsbekämpfung beschäftigen. Die TRNS 3 gibt den Stand der Praxis und der Technik wieder, ohne dabei die individuellen Lösungsmöglichkeiten der Betriebe und ihrer jeweiligen Ausrichtungen einzuschränken. Diese TRNS 3 wurde von Schädlingsbekämpfern unterschiedlichster Betriebsgrößen, anerkannten Fachleuten und unter Beteiligung von Fachbehörden erstellt. Sie ist übergreifend auch für Verbände- und Schulungsstätten konzipiert und soll mithelfen, unqualifizierter Fremdbestimmung mit etwas Gehaltvollem zu begegnen (www.beckmann-shop.de, 49,90 € inkl. MwSt. & zzgl. Versand).